

Beschluss-Vorlage 2020/0418 zur Sitzung am 29.10.2020
des SOZIAL- UND JUGENDAUSSCHUSSES

TOP 6

öffentlich

Betreff: Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung von Deutschsprachkursen für ausländische Mitbürger*innen

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2020

im Investitions-HH

2020

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

1980 hatte die damalige Gemeinde Germering erstmals Richtlinien zur Förderung von Deutschsprachkursen für ausländische Bürgerinnen und Bürger erlassen.

Ziel der Richtlinien war und ist es, den nicht oder nur schlecht sprechenden Bürger*innen mit Migrationshintergrund die Eingliederung in die Gesellschaft und am Arbeitsplatz zu erleichtern. Seitdem unterstützt die Große Kreisstadt Germering die Sprachkurse der Volkshochschule Germering sowie des Sprachkursträgers Mukule e.V. mit Zuschüssen.

Die in den Richtlinien festgesetzten Einkommensgrenzen wurden zuletzt 1991 und die entsprechenden Fördersätze 2002 angepasst.

Deutschkurse wurden im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes 2005 über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) neu strukturiert und die „Integrationskurse“ eingeführt. Die anfallenden Kosten für den Besuch eines Sprachkurses (Integrationskurs) sind in den vergangenen Jahren von **100,- €** auf mittlerweile **195,- €** pro Modul (entspricht 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) angestiegen, sofern

die betreffende Person einen Berechtigungsschein für den Kurs aufweisen kann. Diese Integrationskurse mit dem Ziel des zu erreichenden Sprachniveaus B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen sind in der Regel verpflichtend für alle Personen, die seit 2005 nach Deutschland eingewandert sind. Die steigenden Kursgebühren, die mittlerweile erhoben werden, hängen u.a. mit der besseren Vergütung der Lehrkräfte zusammen.

Aktuell werden die Kursgebühren und die Kosten für das Lehrbuch zu **50%** übernommen, wenn nachfolgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Berechtigtenkreis

Alleinstehende (mit eigenem Hausstand)	818,00 €
Ehepaare	1.074,00 €
Für jedes im Haushalt lebende Kind	307,00 €

Die Beteiligung an den Kursgebühren und an dem Lehrbuch erhöhen sich auf maximal **150,- €**, wenn nachfolgende Einkommensgrenzen unterschritten werden:

Berechtigtenkreis

Alleinstehende (mit eigenem Hausstand)	654,00 €
Ehepaare	859,00 €
Für jedes im Haushalt lebende Kind	245,00 €

In den vergangenen Jahren hat die Praxis gezeigt, dass beim Vollzug der Richtlinien, die 2002 angepasste Höchstförderung keine Probleme darstellte und die anfallenden Restkosten aufgrund der gestiegenen Kursgebühren auf **195,- €** von den Teilnehmer*innen selbst getragen werden konnten.

Da sich aber seit 1991 die Einkommen erheblich erhöht haben (Quelle: de.statista.com), sollten die für die Zuschussgewährung maßgeblichen Einkommensgrenzen angepasst werden. Hierzu bietet sich die Vorgehensweise der letzten Anpassung von 1991 an, wonach sich die Bruttoerhöhungen der letzten Jahre beim Nettogehalt je nach Familienstand und Einkommenshöhe in der Regel auf bis zu 2/3 des Betrages auswirken und dementsprechend die Einkommensgrenzen angeglichen werden.

Seit 1992 stiegen die Bruttolöhne um ca. 80% (Quelle: de.statista.com), weswegen eine 50% Erhöhung der Einkommensgrenzen vorgeschlagen wird. Gemäß dieser Verfahrensweise würden sich die Einkommensgrenzen künftig wie folgt gestalten:

Die Kursgebühren und die Kosten für das Lehrbuch werden zu **50%** übernommen, wenn nachfolgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Berechtigtenkreis

Alleinstehende (mit eigenem Hausstand)	1.227,00 €
Ehepaare	1.611,00 €
Für jedes im Haushalt lebende Kind	461,00 €

Die Beteiligung an den Kursgebühren und an dem Lehrbuch erhöhen sich auf maximal **150,- €**, wenn nachfolgende Einkommensgrenzen unterschritten werden:

Berechtigtenkreis

Alleinstehende (mit eigenem Hausstand)	981,00 €
Ehepaare	1.289,00 €
Für jedes im Haushalt lebende Kind	368,00 €

Es wird empfohlen, die neuen Einkommensgrenzen ab sofort gelten zu lassen, da sich zu Semesterbeginn im Herbst bereits ein Rückstau an Anfragen gebildet hat und dementsprechend Klarheit geschaffen werden sollte.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass für die entsprechende Haushaltsstelle keine zusätzlichen Gelder von Nöten sind, da nach Ansicht der Verwaltung die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Jugendausschuss beschließt, die Richtlinien zur Förderung von Deutschsprachkursen für ausländische Mitbürger*innen in der oben beschriebenen Art und Weise zu ändern.

Rattenberger, Martin

Dr. Leupold, Manuel

genehmigt OB